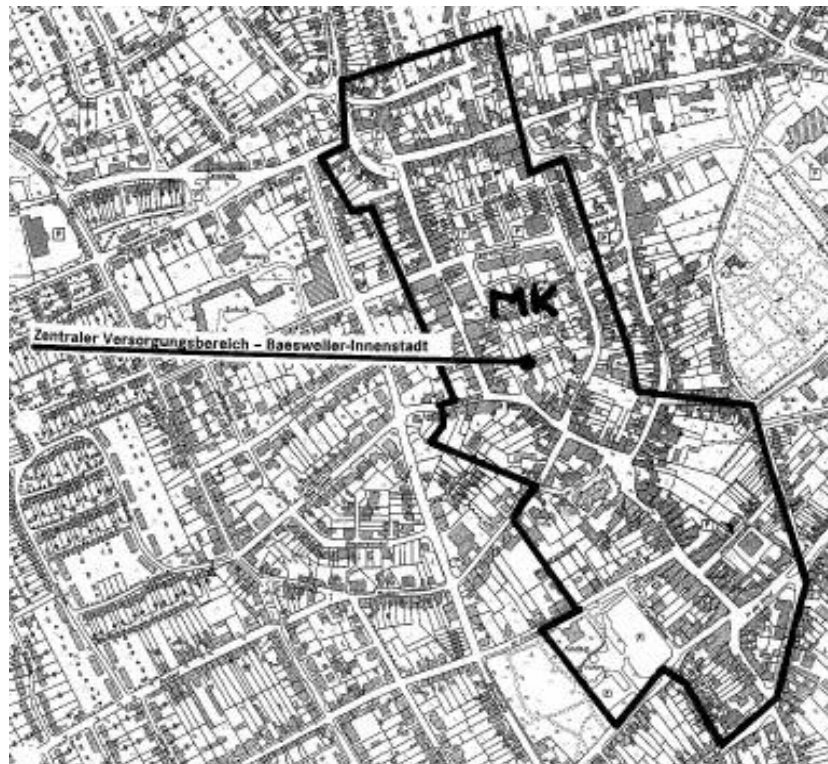


Bekanntmachung Nr. 067/2009 vom 12.10.2009

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung Nr. 62 des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Baesweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat die Änderung Nr. 62 des Flächennutzungsplanes am 28.04.2009 und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 22.09.2009 beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Baesweiler. Es wird bestimmt durch die überwiegend bebaute Fläche des Kerngebietes, das bereits derzeit mit Geschäften etc. besetzt ist.

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung

ist die Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches für den Stadtteil Baesweiler.

Gemäß dem neuen Ziel der Raumordnung (definiert in § 24 a Landesentwicklungsprogramm und § 11 (3) der Baunutzungsverordnung) ist dies planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulassung von großflächigem Einzelhandel.

Gemäß diesem Ziel der Raumordnung und Landesplanung kommen für den großflächigen Einzelhandel künftig nur noch Standorte in zentralen Versorgungsbereichen in Betracht, sofern es sich um Vorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten handelt.

Die Stadt Baesweiler hat zur Ermittlung der zentralen Versorgungsbereiche ein Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept erstellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf zur Änderung Nr. 62 des Flächennutzungsplanes, mit Begründung, liegt in der Zeit vom

19.10.2009 bis 19.11.2009 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird verzichtet, da durch die Darstellung von zentralen Versorgungsbereichen keine umweltrelevanten Wirkungen erfolgen. Dies erfolgt in der Regel erst in der zweiten Stufe der Planung über einen Bebauungsplan, der auch die Umweltbelange berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 06.10.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter